

Sendung: SWR2 Journal am Morgen
Datum: 07.10.2010
Thema: Niederlage für den Denkmalschutz - Das OLG Stuttgart genehmigt den Teilabriss des historischen Bahnhofgebäudes von Paul Bonatz
Autorin: Susanne Kaufmann

Vorschlag für die Anmoderation:

Bei Werken der Baukunst ist es so wie bei den anderen Künsten: Sie sind noch 70 Jahre über den Tod des Künstlers hinaus durch das Urheberrecht geschützt. Ein Recht, das auf die Erben übergeht. Der Eigentümer hat lediglich Nutzungsrechte. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat im Streit um den vollständigen Erhalt des historischen Stuttgarter Bahnhofs gestern die Argumentation des Landgerichts bestätigt, wonach bei einem Zweckgebäude wie einem Bahnhof die Nutzungsrechte schwerer wiegen können als die Rechte, die der Urheber noch hat. Eine schwerwiegende Entscheidung auch für den Denkmalschutz, meint Susanne Kaufmann.

Kommentar:

Für den deutschen Denkmalschutz war gestern ein schwarzer Tag. Denn auch wenn die Richter Fragen des Urheberrechts gegen solche des Nutzungsrechtes abzuwägen hatten, hat ihre Entscheidung vor allem auch eine klare Signalwirkung für die künftige Bedeutung des Denkmalschutzes. Nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch an anderen Orten der Republik.

Das Stuttgarter Oberlandesgericht hat sich in die Reihe all derer gestellt, die den Denkmalschutz in Sachen Bonatz-Bau mit Füßen traten, obwohl das Gebäude international zu den bedeutendsten Bahnhöfen des 20. Jahrhunderts zählt. Weltweit führende Kunsthistoriker hatten für den Erhalt plädiert. Sie wurden nicht beachtet. Genauso wenig wie die baden-württembergischen Denkmalschützer, die man zwar pro forma hörte, aber deren Bedenken keinen verantwortlichen Politiker in irgendeiner Weise beeinflusst haben. Dabei wäre es möglich gewesen, einen neuen Bahnhof unter Wahrung des alten Bahnhofs zu entwerfen. Wen wundert es angesichts einer solchen Vorgeschichte, dass Richter sinngemäß argumentieren, wenn drei Viertel der Schutzzeit abgelaufen seien, dann sei das urheberrechtliche Erhaltungsinteresse auch nur noch ein Viertel wert? Experten haben diese Richter nicht gehört, sondern falsch erklärt, es käme „nicht auf die ästhetischen Feinheiten aus der Sicht von Fachleuten an, sondern auf den ästhetischen Eindruck, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstingen einigermassen vertrauten Menschen vermittelt.“

Aber bitte, wenn „mit Kunst- und Kulturdingen einigermaßen vertraute Menschen“ mit ihrem „Durchschnittsurteil“ sowas genauso gut entscheiden können, dann schaffen wir den Denkmalschutz am besten doch gleich ab. Das spart Stellen und damit Steuergelder, mit denen sich zum Beispiel ein neuer Bahnhof bauen lässt.

Leider haben die Denkmalschützer in Deutschland keine vergleichbar starke Lobby wie die Betreiber von Atomkraftwerken. Genügend Einfluss hat die Deutsche Bahn, die während des laufenden Verfahrens Fakten schuf, indem sie einen Flügel des historischen Bahnhofs schon mal beseitigte. Ob sich höchst richterliche Entscheidungen so beeinflussen lassen? Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Und ein Naivling, wer die Aushebelung von Denkmalschutz und künstlerischem Urheberrecht nicht im Zusammenhang mit einem anderen Ereignis sieht: 2005 wurde in Baden-Württemberg das unabhängige Landesdenkmalamt zerschlagen. Die Folgen davon sieht man heute.